Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über die Anpassungen der in den Kapiteln 'Fischerei' der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals vorgesehenen Regelung

(94/C 34/20)

Der Rat beschloß am 19. November 1993, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 43 und 198 des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

Der Ausschuß beauftragte Herrn Silva als Hauptberichterstatter mit der Vorbereitung der diesbezüglichen Arbeiten.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 310. Plenartagung (Sitzung vom 24. November 1993) mit großer Mehrheit bei 1 Stimmenthaltung folgende Stellungnahme.

1. Einleitung

1.1. Nach der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals [1] muß der Rat der Europäischen Union vor dem 31. Dezember 1993 auf Vorschlag der Kommission die in den Artikeln 162 und 350 vorgesehenen Anpassungen beschließen, die dann am 1. Januar 1996 in Kraft treten sollen.

1.2. Aufgrund derselben Artikel der Beitrittsakte hatte die Kommission dem Rat einen Bericht [2] über die Entwicklung des Sektors in diesen beiden Mitgliedstaaten sowie über die möglichen Anpassungen der Übergangsregelung für den Sektor vorgelegt. Auf der Plenartagung am 22. September 1993 verabschiedete der Wirtschafts- und Sozialausschuß eine Stellungnahme [3] zu diesem Thema.

2. Allgemeine Bemerkungen

2.1. Der Ausschuß begrüßt den Vorschlag für eine Verordnung des Rates.

2.2. Er bekundet seine Genugtuung darüber, daß der Kommissionsvorschlag hinsichtlich des Zugangs zu Gewässern und Ressourcen auf eine vollständige Einbeziehung der für Spanien und Portugal geltenden Sonderregelung in die mit der Basisverordnung Nr. 3760/92 geschaffene und durch die Verordnung zur Einführung einer Kontrollregelung [4] ergänzte gemeinsame Regelung hinausläuft.

2.3. Der Ausschuß hatte die Ansicht vertreten, daß die in der Beitrittsakte vorgesehenen Anpassungen für die Fischerei Spaniens und Portugals in den Gewässern der Zehnergemeinschaft, für die Fischerei der Zehnergemeinschaft in den Gewässern dieser beiden Mitgliedstaaten sowie für die bilateral geregelte Fischerei dieser beiden Staaten unter Wahrung des gemeinschaftlichen Besitzstandes und des Grundsatzes der relativen Stabilität erfolgen müßten und sich keinesfalls in einer Steigerung des Fischereiaufwandes niederschlagen dürften.

2.4. Der Ausschuß nimmt zur Kenntnis, daß diese Grundsätze im Kommissionsvorschlag berücksichtigt werden.

2.5. Im Zusammenhang mit den Fanglizenzen bzw. -genehmigungen, auf die in dieser Verordnung hingewiesen wird, betont der Ausschuß, daß das Gemeinschaftsregister für Fischereifahrzeuge die Realität in diesem Sektor getreu widerspiegeln muß. Andererseits ist es dringend erforderlich, bei den Fanglizenzen die Voraussetzungen für eine wirksame Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten zu schaffen. Da die in dieser Verordnung vorgesehenen Fanglizenzen, die durch den Flaggenmitgliedstaat erteilt werden, sich auf Fangtätigkeiten beziehen, die innerhalb des Hoheitsgebiets anderer Mitgliedstaaten ausgeübt werden, erfordert eine ordnungsgemäße Anwendung der geltenden Rechtsvorschriften in der Tat eine enge Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Behörden.

3. Besondere Bemerkungen

3.1. *Artikel 3*

In bezug auf den Hauptbestandteil der Beitrittsakte, nämlich die Bedingungen für den Zugang zu Gewässern und Ressourcen, die mögliche Begrenzung des Grads der Befischung und die daraus resultierende Festlegung von Fangmöglichkeiten wird in dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates auf einen vom Rat bis spätestens zum 31. Dezember 1995 zu fassenden Beschluß verwiesen.

3.2. *Artikel 4*

Im Vorschlag wird auf die noch nicht verabschiedete Fanglizenzenverordnung verwiesen.

3.3. Da sich der Ausschuß zu den erwähnten wichtigen Fragen nicht äußern kann, möchte er an dieser Stelle noch einmal auf seine Bemerkungen aus vorangegangenen Stellungnahmen und insbesondere auf diejeni-

---

[1] ABl. Nr. L 302 vom 15. 11. 1985.
[2] Dok. SEK(92) 2340 endg.
[3] ABl. Nr. C 304 vom 10. 11. 1993, S. 5.
[4] Verordnung Nr. 2847/93, ABl. Nr. L 261.

gen verweisen, die in der Stellungnahme zum Bericht 1992 über die Anwendung der in der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals getroffenen Regelung für den Fischereisektor vorgebracht wurden.

Geschehen zu Brüssel am 24. November 1993.

Der Präsident

des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Susanne TIEMANN

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Einführung einer gemeinschaftlichen Fanglizenzregelung [1]

(94/C 34/21)

Der Rat beschloß am 3. November 1993, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 43 und 198 des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß beschloß, Herrn McGarry als Hauptberichterstatter mit der Vorbereitung der diesbezüglichen Arbeiten zu beauftragen.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 310. Plenartagung (Sitzung vom 24. November 1993) mit großer Mehrheit bei 3 Gegenstimmen und 20 Stimmenthaltungen folgende Stellungnahme.

1. Einführung

1.1. Ziel des Kommissionsvorschlags ist es, durch die Einführung von „Fanglizenzen" und „Fangerlaubnissen" einen Beitrag zur Erhaltung der gemeinschaftlichen Fischbestände und zur Steigerung der Transparenz des Fischereisektors zu leisten.

1.1.1. Entsprechend der neuen Basisverordnung über die gemeinsame Fischereipolitik wird beabsichtigt, eine allgemeine gemeinschaftliche Fanglizenzregelung einzuführen, auf deren Grundlage jeder Mitgliedstaat ab 1995 für die Tätigkeiten seiner eigenen Fischereifahrzeuge in Gemeinschaftsgewässern und außerhalb unbeschadet jeglicher Sonderregelungen seine Lizenzen erteilt und verwaltet. Dies geht aus Artikel 5 der Basisverordnung hervor [2].

1.2. Bisher gelten für die Vergabe von Fanglizenzen für Fischereifahrzeuge einige ganz spezifische, auf bestimmte Umstände zugeschnittene Regelungen, die der Rat gebilligt hat und die von der Kommission verwaltet werden. Solche spezifischen Regelungen gibt es beispielsweise für die Irische Box, die Shetland Box und für Baumkurrenkutter mit weniger als 300 Brems-PS, die innerhalb der Zwölfmeilenzone fischen.

1.2.1. Darüber hinaus führt jeder maritime Küstenstaat ein nationales Lizenzregister. Diese Register können sich aufgrund der unterschiedlichen Rechtsordnungen in Detailfragen voneinander unterscheiden.

2. Das gegenwärtige Überwachungs- und Kontrollsystem

2.1. Das gegenwärtige Überwachungs- und Kontrollsystem weist folgende Merkmale auf:

— eine dem jeweiligen Mitgliedstaat vorbehaltene Küstenzone von 12 Seemeilen, zu dessen äußerem 6-Meilen-Streifen auch andere Mitgliedstaaten unter Einschränkungen Zugang haben;

— ein System jährlicher zulässiger Gesamtfangmengen (TAC), die für die wichtigsten der herkömmlichen Fischereien in nationale Quoten aufgeteilt sind;

— die Verwendung von Logbüchern zur Eintragung von Anlandungen;

[1] ABl. Nr. C 310 vom 16. 11. 1993, S. 13.
[2] Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 des Rates vom 20. 12. 1992.